

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2003/10/21 2003/06/0078**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2003

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

E6j

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

31985L0337 UVP-RL Art1 Abs2;

31985L0337 UVP-RL Art2 Abs1 idF 31997L0011;

31985L0337 UVP-RL Art4 Abs1 idF 31997L0011;

61998CJ0287 Linster VORAB;

BStG 1971 §4;

EURallg;

## Beachte

Besprechung in:ZfV 2004/5, 616-625;

## Rechtssatz

Die hier maßgebliche Trassenverordnung (Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 352/2000) kann (schon deshalb) nicht als "Genehmigung" im Sinne der UVP-Richtlinie angesehen werden, weil damit das Projekt nicht im Einzelnen genehmigt wird und die Verordnung auch nicht die Maßnahmen und Anordnungen enthält (und auch nicht zu enthalten hat), die nach der Umweltverträglichkeitsprüfung geboten sind (vgl. dazu auch das Urteil des EuGH vom 19. September 2000 in der Rechtsache C-287/98 (Saar-Autobahn). § 4 BStG 1971 als gesetzliche Grundlage für die Trassenverordnung bietet dafür (Maßnahmen und Anordnungen) - wie dies der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2002, V 53/01, dargelegt hat - keine Grundlage. Da die Regelungen des Art. 4 Abs. 1 und des Art. 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie unmittelbar wirksames EG-Recht darstellen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Februar 2003, Zl. 2001/07/0171), durch die entgegenstehendes nationales Recht verdrängt würde, ergibt sich aus diesen Bestimmungen für die Enteignungsbehörde die Verpflichtung zu prüfen, ob das der Enteignung zugrundeliegende Projekt ein solches ist, das im Lichte der bereits stattgefundenen Überprüfung der Umweltverträglichkeit als umweltverträglich zu beurteilen ist.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61998J0287 Linster VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht

EURallg1 Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003060078.X05

## Im RIS seit

25.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)